

aktuelle anfrage: aufnahmeprogramme für flüchtende

# Zwischen Schicksal und Glück - Legale Einreisemöglichkeiten aus Krisengebieten

von *maren schulz*

*Viele Geflüchtete, die in Deutschland einen Aufenthaltstitel bekommen haben und sich hier ein neues Zuhause aufbauen, haben Angehörige in ihren Heimatländern oder in sonstigen Drittstaaten zurücklassen müssen. Wenn Familiennachzug nicht möglich ist, bleibt natürlich trotzdem die Hoffnung, dass es andere Wege einer legalen Einreise gibt. Mit der Frage, welche Möglichkeiten schmerzlich vermissten Verwandten offenstehen, wenden sich Angehörige an den Flüchtlingsrat. Aufnahmeprogramme, die eine legale Einreise ermöglichen könnten, werden hier kurz vorgestellt, auch wenn in der Realität die tatsächlichen Einreisemöglichkeiten sehr beschränkt sind.*

**F**amiliennachzug ist an enge gesetzliche Regelungen gebunden, ein Anspruch bezieht sich nur auf Angehörige der Kernfamilie (minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern und Ehegatt\*innen) und hängt von der Art der Aufenthaltserlaubnis ab. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann im Ermessen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte auch eine andere verwandte Person einreisen (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Für viele Angehörige ist deshalb Familiennachzug einfach nicht möglich. Uns erreicht oft die Frage, ob aber nicht auch beispielsweise erwachsene Kinder oder Großeltern irgendwie legal einreisen können. Für diese Familienangehörigen gibt es leider nur äußerst beschränkte Möglichkeiten über ein Aufnahmeprogramm legal einzureisen. Im Folgenden werden Aufnahmeprogramme vorgestellt, die als Einreisemöglichkeit für Verwandte aus Drittstaaten in Frage kommen könnten, auch wenn die Chancen auf Aufnahme durch ein solches Programm leider einem Gewinn im Lotto ähneln. Nicht behandelt wird hier die Aufnahme aus anderen europäischen Staaten, beispielsweise von den griechischen Inseln. Hierfür setzen sich ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis sowie etliche Kommunen und Städte ein. Mehr zur innereuropäischen Aufnahme finden Sie auf Internetseite der Seebücke und auf [resettlement.de](http://resettlement.de).

## 1. Resettlement

Resettlement – aus dem Englischen übersetzt bedeutet das »Umsiedlung« – kann als internationales Aufnahmeprogramm von besonders schutzbedürftigen Flüchtenden verstanden werden. International deshalb, weil das FLÜCHTLINGSHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN (UNHCR) die Aufnahmen weltweit koordiniert. Das Aufnahmeprogramm vermittelt besonders schutzbedürftigen Flüchtenden, die in einem Drittland stranden, in dem sie keine Bleibeperspektive aufgrund von Gefahren für Leib und Leben oder wegen der Menschenrechtslage haben, an aufnahmebereite Staaten. Die aufnahmewilligen Staaten gewähren den Schutzsuchenden eine legale Einreise und sichern ihnen ein Bleiberecht zu. Das ist ein ganz wichtiges Programm, da es Individuen aus humanitären Notlagen befreit, internationale Solidarität ausgeübt wird und der Versorgungsdruck von Drittländern gegenüber Flüchtenden gemildert wird. Es ist allerdings ein äußerst komplexes Verfahren, in dem die Betroffenen vor Ort nur minimale Mitwirkungsrechte und Angehörige oder Bekannte in Deutschland keinerlei Einfluss haben. Die jährliche Aufnahmeanordnung legt fest, welche Personen in Frage kommen. 2020 sollen insbesondere eritrei-

sche, syrische, sudanesische, südsudanesische und somalische, vereinzelt auch irakische und jemenitische Staatsangehörige sowie Staatenlose, aufgenommen werden. Die Einreise kann 2020 nur aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon und dem Niger (hier nur für vom UNHCR evakuierte Personen aus Libyen) erfolgen.

Das Verfahren funktioniert wie folgt: Flüchtende müssen sich an dem Ort ihres Aufenthalts beim UNHCR als »Flüchtling«<sup>1</sup> registrieren lassen. Identifiziert der UNHCR die Person als besonders schutzbedürftig, z.B. aufgrund einer Behinderung, Menschenrechtsverletzung, Minderjährigkeit etc., richtet er mit Einverständnis der Betroffenen ein Aufnahmegesuch an ein bestimmtes Land. Aufnahmebereite Länder, so auch Deutschland, haben weitere Kriterien für die Aufnahme festgelegt. In der BRD entscheidet das BAMF über eine mögliche Zusage gemäß den Kriterien und den vereinbarten Aufnahmequoten. Die Flüchtlinge müssen dann dem Aufnahmeangebot zustimmen. Für die legale Einreise stellt eine deutsche Auslandsvertretung ein entsprechendes Visum aus, für das natürlich einige bürokratische Schritte erforderlich sind (z.B. gültige Reisedokumente). In Deutschland erhalten die Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG.

### 1.1. Staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtende (Private Sponsorship): »Neustart im Team - NesT«

Seit Frühjahr 2019 gibt es die Möglichkeit für engagierte Personen in Deutschland, die Aufnahme von Flüchtenden über das Resettlement-Programm zu begleiten. Diese Art der Aufnahme nennt sich NesT (Neustart im Team) und muss als Unterprogramm des Resettlement-Programms verstanden werden. Es beinhaltet dementsprechend keine Möglichkeiten, die Aufnahme einer bestimmten Person zu erbitten. Der Vorteil dieses Programms besteht darin, dass die einreisenden Schutzbedürftigen schon vor der Ankunft von einer fünfköpfigen Mentor\*innengruppe in Deutschland begleitet werden und so gesellschaftliche Teilhabe und persönliche Kontakte mit der Aufnahmegesellschaft erleichtert werden. Als Gruppe

können sich interessierte Einzelpersonen oder Organisationen zusammenschließen, die zuerst eine Schulung machen müssen und dann in eine Vermittlungsliste des BAMF aufgenommen werden. Bei einer Vermittlung verpflichtet sich die Mentor\*innengruppe, gemeinsam eine Wohnung für die Flüchtenden zu suchen, deren Kaltmiete für zwei Jahre zu übernehmen und sie für ein Jahr ideell zu unterstützen. Koordiniert und unterstützt werden die Mentor\*innen durch die Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle. Auf deren Internetseite finden Sie auch weitere Informationen: [www.neustartimteam.de](http://www.neustartimteam.de)

Das Verfahren beginnt sobald sich eine Gruppe gefunden hat und diese eine entsprechende Schulung absolviert hat. Das Aufnahmeverfahren selbst findet im Rahmen des Resettlement-Programms statt. Lediglich der zukünftige Wohnort richtet sich danach, wo die Mentor\*innen ansässig sind und eine Kontaktaufnahme mit den Flüchtenden ist bereits vor Einreise möglich. Nach der Einreise erhalten die Flüchtenden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG.

## 2. Humanitäre Aufnahmeprogramme

Laut § 23 AufenthG können Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme ins Leben rufen. Damit können, im Vergleich zu den Einzelaufnahmeersuchen im Resettlement-Programm, ganze Gruppen von Flüchtenden aus Krisenregionen aufgenommen werden. Die jeweilige Aufnahmeanordnung regelt die Kriterien für die Aufnahme.

### 2.1 Bundesaufnahmeprogramme

Auf Bundesebene kann ein solches Programm aufgrund von »besonders gelagerten politischen Interessen« der BRD erfolgen. Der EU-Türkei Deal von 2016 hat 2017 dazu geführt, dass die Bundesregierung ein humanitäres Aufnahmeprogramm für in der Türkei lebende Syrer\*innen und Staatenlose, die nachweislich in Syrien gelebt hatten, geschaffen hat. Darüber sind bereits etliche Flüchtende eingereist und auch im Jahr 2020 sollen bis zu 500 Personen der oben genannten Gruppe im Monat einreisen dürfen.

<sup>1</sup> »Flüchtling« wird hier als ein Rechtsbegriff verwendet und bezeichnet flüchtende Personen, die einen rechtlichen Status als »Flüchtling« anerkannt bekommen haben (hier durch den UNHCR).

Das Aufnahmeverfahren ist ähnlich komplex wie das Resettlement-Verfahren und beinhaltet ebenso wenig Einwirkungsmöglichkeiten.

Es ist die türkische Migrationsbehörde DGMM die Syrer\*innen und Staatenlose auf Listen setzt, aus denen wiederum das BAMF mit Unterstützung durch den UNHCR Schutzsuchende auswählt. Bei der DGMM sind all diejenigen registriert, die eine temporäre Aufenthaltserlaubnis (temporary protection status) besitzen. Nach der Registrierung kann nicht um eine Aufnahme auf eine Liste gebeten werden, mehr noch, es ist davon abzuraten, dies zu versuchen. Betroffene müssen also warten, bis sie kontaktiert werden und das BAMF ihre Anwartschaft überprüft. Gehören sie zu den Auserwählten, dürfen sie mit einem Visum einreisen und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG.

## 2.2 Länderaufnahmeprogramme

Die Länder können, ähnlich wie der Bund, »aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen« bestimmten Personengruppen von Flüchtenden eine sichere Einreise und eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichen. Das Bundesinnenministerium muss jedoch zustimmen.

Momentan gibt es fünf Aufnahmeprogramme für zumeist syrische Familienangehörige, wobei jedes Bundesland die Aufnahme eigenständig gestaltet. So können beispielsweise in Berlin auch irakische Angehörige darüber einreisen. Diese Art von Aufnahmeprogramm gibt es in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen<sup>2</sup>. Im Unterschied zu allen anderen Aufnahmeprogrammen können die in Deutschland lebenden Verwandten mit Aufenthaltsrecht ihre Angehörigen einladen, wenn sie eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Dies bedeutet, dass die einladende Person in Deutschland für maximal fünf Jahren den Lebensunterhalt der einreisenden Verwandten übernehmen muss (Kosten für die Krankenversorgung gehören meistens nicht dazu). Mit Familienangehörige sind in der Regel Verwandte des ersten und zweiten Grades gemeint, also Kinder, Eltern, Ehegatt\*innen, Großeltern und meistens auch Geschwister der in Deutschland lebenden Person.

<sup>2</sup> In Baden-Württemberg lief das Aufnahmeprogramm für syrische Angehörige 2014 aus. Auch das Aufnahmeprogramm für yezidische Frauen und Mädchen aus dem Nordirak ist inzwischen ausgelaufen. Derzeit gibt es keinerlei Aufnahmeprogramme in Baden-Württemberg.

Das Verfahren wird von Deutschland aus initiiert: Die Angehörigen nehmen Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde auf, belegen die Verwandtschaft, reichen Kopien der Identitätspapiere der Einreisewilligen ein, unterschreiben eine Verpflichtungserklärung und lassen ihre Zahlungsfähigkeit überprüfen. Stimmt die Ausländerbehörde dem Gesuch zu, sendet sie eine Vorabzustimmung zur Visumserteilung an die jeweilige Auslandsvertretung, welche dann das Visumsverfahren in die Wege leitet. Die Einreise nach Deutschland muss bei Visumsausstellung selbstständig organisiert und bezahlt werden. Nach erfolgter Einreise bekommen die Angehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Zusätzlich zu diesem Aufnahmeprogramm hat lediglich das Bundesland Schleswig-Holstein ein weiteres Aufnahmeprogramm geschaffen. Seit 2018 gibt es für besonders Schutzbedürftige die Möglichkeit über das oben dargestellte Resettlement-Verfahren des UNHCR aus Ägypten und Äthiopien einzureisen. Allerdings wird statt dem BAMF das Innenministerium von Schleswig-Holstein in das Auswahlverfahren vor Ort beteiligt. Auch diese Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

## 3. Zahlen

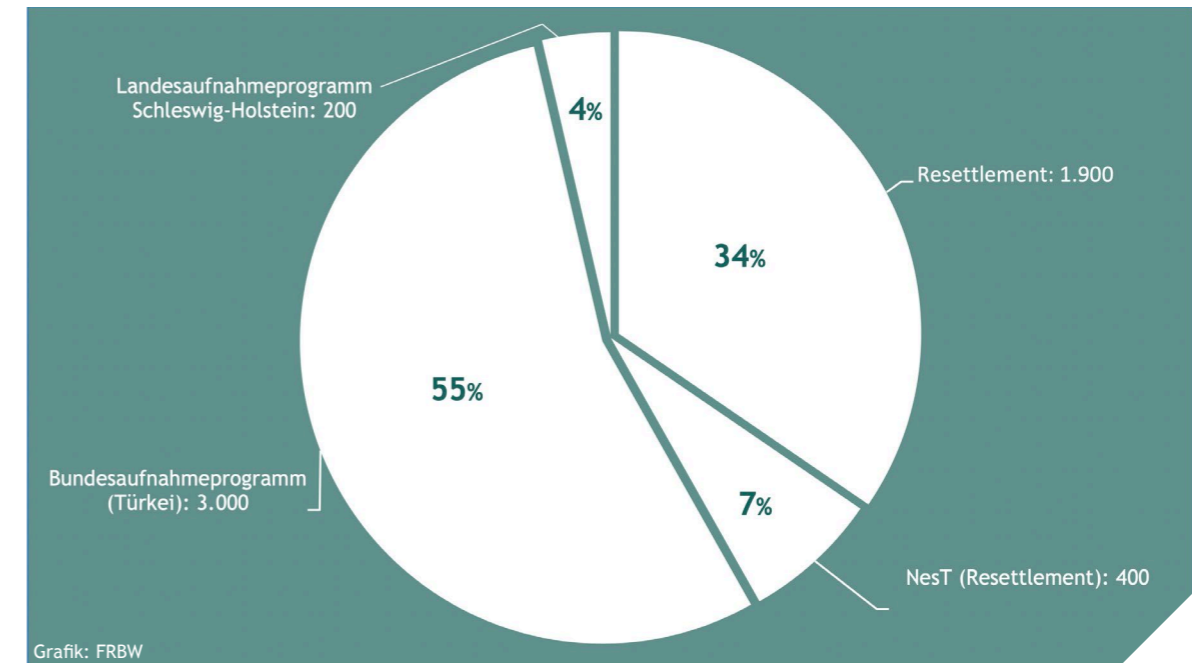
Alle Aufnahmezahlen werden in bundesweite migrationspolitische Erwägungen miteinbezogen und auf den sogenannten »Zuwanderungskorridor« von jährlich 160.000 bis 220.000 Asylsuchenden aufgerechnet.

Die Landesaufnahmeprogramme für mehrheitlich syrische Familienangehörige sind an keine Vorgaben über verfügbare Plätze oder Aufnahmequoten gebunden. Das liegt u.a. daran, dass die Finanzierung weitgehendst über die Verpflichtungserklärung, d.h. Verwandte getragen wird.

Anders sieht es bei den übrigen Aufnahmeprogrammen aus, sie sind nicht unbegrenzt offen. Deutschland legt jährlich fest, wie viele schutzbedürftige Personen über das jeweilige Programm maximal einreisen dürfen. Die Zahlen orientieren sich an der Zusage der EU-Mitgliedsstaaten, im Jahr 2020 30.000 Resettlement-Plätze zur Verfügung zu stellen (finan-

zielle Hilfe der EU gibt es für jede aufgenommene Person über die AMIF-Förderung). Somit schafft Deutschland für 2020 insgesamt 5.500 Plätze. Diese können ausnahmsweise aufgrund der Corona-Kri-

schieht ganz im Sinne einer erträumten Obergrenze und der Fantasie von geordneter Flucht-Einwanderung. Diese Aufrechnung von Menschen steht eindeutig der Realität und Misere weltweit flüchtender



se bis Ende 2021 erfüllt werden. Wichtig zu wissen ist, dass die Plätze zur Verfügung gestellt, aber nicht unbedingt ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Plätze können u.U. in das nächste Jahr übernommen werden, aber verfallen teilweise auch. So konnten 2018/19 von 10.200 zugesagten Plätzen etwas mehr als 8000 ausgeschöpft werden (die Zahlen stammen vom UNHCR).

## Fazit

Aus humanitärer Sicht sind Aufnahmeprogramme wichtige Instrumente, um flüchtenden Individuen in Not und teilweise sogar Mitgliedern bestimmter Personengruppen eine sichere Einreise über ein Visumsverfahren und aufenthaltsrechtlich langfristige Perspektiven über eine Aufenthaltserlaubnis zu bieten. Die Auswahlverfahren sind jedoch komplex, äußerst intransparent und mit überaus geringen Partizipationsmöglichkeiten. Nur bei den Landesaufnahmeprogrammen für mehrheitlich syrische Familienangehörige ist das anders. Die migrationspolitische Kalkulation der Aufnahmeplätze in Zusammenhang mit der Idee eines »Zuwanderungskorridors« ge-

Menschen entgegen. Hinzukommt, dass die meisten Aufnahmeprogramme mit Kriterienkatalogen arbeiten, die flüchtende Menschen kategorisieren, wobei nicht nur die durchaus sinnvolle Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen eine Rolle spielt, sondern auch die mögliche Integrationsfähigkeit einer zukünftig einreisenden Person. So werden in den Köpfen Bilder von »Lieblingsflüchtlingen« produziert, eine ethisch unhaltbare Kategorisierung. Somit sind Aufnahmeprogramme in der Praxis durchaus ernüchternd – niemand weiß, welche Person das nächste große Los in der Aufnahme-Lotterie für Flüchtende erhalten wird. \_

## Literatur

- Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Walddeck e.V., Abteilung FIAM, September 2019: Flüchtlingsaufnahme außerhalb des Asylverfahrens. Komplementäre Zugangswege und Humanitäre Aufnahme
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Januar 2020: Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein: Eine Handreichung  
<https://resettlement.de/>  
<https://www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-resettlement>